

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

§ 1

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 2

Wahlorgane

1. Wahlorgane sind
 - die Bürgermeisterin als Wahlleiterin / der Bürgermeister als Wahlleiter
 - der Wahlausschuss
 - der Wahlvorstand
2. Wahlleiterin / Wahlleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.
3. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und Beisitzerinnen / Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
4. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin / dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die Mitglieder des Wahlvorstands üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 3

Wahltermin

Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 4

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist jede Einwohnerin / jeder Einwohner,
 - die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat
 - und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltag ihre / seine Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat.

2. Nicht wahlberechtigt ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin / ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

1. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens 90 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschläge zur Wahl der Seniorenvertretung einzureichen.
Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Wählbar ist, wer
 - am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat
3. Nicht wählbar ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin / ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Wahlvorschläge

1. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. enthalten.
4. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine / einen auf der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.
5. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten (§ 4) unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder

Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

6. In jedem Listenwahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
7. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die vom Wahlbüro zur Verfügung gestellt werden.
8. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 2). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres sowie der Anschrift des Wahlvorschlagsträgers, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 7

Stimmzettel

1. Die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
2. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 8

Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einlegen.
6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 9

Zugang der Briefwahlunterlagen

1. Die Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag zugegangen sein. Zu den Briefwahlunterlagen gehören:
 - ein Informationsblatt über die Funktion und die Wahl des Seniorenbeirates,
 - der Wahlbriefumschlag,
 - der Wahlschein,
 - der Stimmzettel,
 - ein besonders gekennzeichnete Umschlag für den Stimmzettel und
 - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.
2. Der mit dem Absender versehene verschlossene Wahlbriefumschlag ist Wahlbrief; in ihm befindet sich der unterschriebene Wahlschein sowie in einem gesondert verschlossenen Umschlag der Stimmzettel.
3. Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin / dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr eingeht.

§ 10

Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand / die eingesetzten Wahlvorstände.
2. Das Ergebnis im Wahlbezirk - sofern Stimmbezirke gebildet wurden - jedes Stimmbezirks, ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten.
3. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
4. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

5. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
6. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.